



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2022/063

Aktenzeichen:	Anlagen:
Amt: Fachbereich Finanzen und Personal	Sachbearbeitung: Blank, David Datum: 07.04.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart
Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement	03.05.2022	öffentlich
Gemeinderat	17.05.2022	öffentlich

Beschluss	
Ja / Enth.	Nein
/	/
/	/

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Übertragung der Ermächtigungsreste von 2021 nach 2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung der Ermächtigungsreste aus 2021 (siehe Anlage 1 und 2) in 2022.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Im NKHR gilt der Grundsatz der zeitlichen Bindung. Somit verlieren am Jahresende alle Ansätze ihre Ermächtigungswirkung.

Für Investitionsauszahlungen ist in § 21 GemHVO eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Übertragbarkeit kraft Gesetz liegt bei Ansätzen für investive Auszahlungen und bei Baumaßnahmen vor. Dies entspricht ein Stück weit den „Haushaltsresten“ im kameralen System mit einem entscheidenden Unterschied: Die Ermächtigungsreste belasten nicht das Planjahr, sondern das Haushaltsjahr, in dem die Auszahlungen gebucht werden (hier also 2022).

Trotz dieses gesetzlich verankerten Rechts, das Geld für geplante Investitionen auch noch im neuen Jahr oder später ausgeben zu dürfen, ist auch die Finanzierung zu beachten.

§ 18 GemHVO beschreibt den Grundsatz der Gesamtdeckung. Das bedeutet:

- Erträge im Ergebnishaushalt (ErgH) dienen der Deckung der Aufwendungen im ErgH,
- Einzahlungen des Finanzhaushalts (FinH) dienen der Deckung der Auszahlungen des FinH.

- „Übertragungen von Ermächtigungsresten sind somit nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden“.

Es gilt zwar auch die Kreditermächtigung des Vorjahres weiter (2021), bis die Haushaltssatzung des übernächsten Jahres (2023) erlassen ist, dennoch können in der Praxis Engpässe auftreten.

Es müssen deshalb bei der Priorisierung zwei verschiedene Fälle unterschieden werden:

Auf der jeweiligen Anlage ist die Kreditermächtigung und evtl. ausstehende Einzahlungen genannt und somit die Finanzierung dargestellt.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Die Kernthemen des Leitbilds sind – bezogen auf die Vorlage – nicht berührt.

Anhörung / Beteiligung:

() Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

() Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller
Bürgermeister

Martin Höhn
Abteilungsleiter Finanzwirtschaft

David Blank
Fachbereichsleiter Finanzen und
Personal